

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Bildung einer „Karlsruher Gruppe von Behörden“

zwischen

1. dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, Dorotheenstraße 8, 70173 Stuttgart, dieses vertreten durch den Minister für Verkehr Baden-Württemberg, Herr Winfried Hermann, MdL,
– im Folgenden „Land“ genannt –
2. der Stadt Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 10, 76133 Karlsruhe, diese vertreten durch den Oberbürgermeister, Herr Dr. Frank Mentrup,
– im Folgenden „Stadt Karlsruhe“ genannt –
3. dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd, Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern, dieser vertreten durch den Landrat Dr. Fritz Brechtel,
– im Folgenden „Zweckverband SPNV Süd“ genannt –
4. dem Landkreis Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe, dieser vertreten durch den Landrat, Herr Dr. Christoph Schnaudigel,
– im Folgenden „Landkreis Karlsruhe“ genannt –
5. der Stadt Heilbronn, Marktplatz 7, 74072 Heilbronn, diese vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Harry Mergel,
– im Folgenden „Stadt Heilbronn“ genannt –
6. dem Landkreis Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, dieser vertreten durch den Landrat, Herr Dr. Fritz Brechtel,
– im Folgenden „Landkreis Germersheim“ genannt –

Präambel

Die Vertragspartner wollen in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörden (Aufgabenträger) das erfolgreiche Karlsruher Modell mit seinem charakteristischen Tram-Train-System erhalten und fortentwickeln. Dazu soll es auch in Zukunft den das Karlsruher Modell tragenden beiden Verkehrsunternehmen der Stadt Karlsruhe, der Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH (im Folgenden: AVG) und der Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (im Folgenden: VBK), ermöglicht werden, öffentliche Personenverkehrsdienste im bisherigen Tätigkeitsgebiet in den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zu erbringen. Ihre dafür relevanten Zuständigkeiten als Aufgabenträger nach dem ÖPNV-Gesetz des Landes Baden-Württemberg und dem Nahverkehrsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz nehmen die beteiligten zuständigen Behörden gemeinsam wahr und bilden dazu eine „Gruppe von Behörden“ im Sinne von Art. 2 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 (im Folgenden bezeichnet als VO 1370/2007). Die Karlsruher Gruppe von Behörden soll gemäß Erwägungsgrund 18 der VO 1370/2007 durch ihre Mitglieder handeln.

§ 1

Gruppenbildung und Mitglieder

- (1) Mitglieder der Gruppe sind die zuständigen Behörden
 1. Stadt Karlsruhe
 2. Land Baden-Württemberg, insoweit vertreten durch das Verkehrsministerium
 3. Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd
 4. Landkreis Karlsruhe
 5. Stadt Heilbronn
 6. Landkreis Germersheim
- (2) Durch diese Vereinbarung bilden die beteiligten zuständigen Behörden eine „Gruppe von Behörden“ im Sinne von Art. 2 lit. b) VO 1370/2007. Sie soll die Bezeichnung „Karlsruher Gruppe von Behörden“ tragen, im Folgenden wird aber auch einfach von „Gruppe“ gesprochen.
- (3) In die Gruppe können weitere zuständige Behörden aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Gruppenrat nach § 5 mit Mehrheit, zu der auch der Repräsentant des Landes Baden-Württemberg gehören muss.

§ 2

Gruppengebiet

Zuständigkeitsgebiet der Gruppe sind die Gebiete des Landes Baden-Württemberg und des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (bezogen auf das Gebiet des Landkreises Germersheim). Das schließt die Gebiete der anderen zuständigen Behörden, insbesondere der Städte Karlsruhe und Heilbronn, ausdrücklich ein.

§ 3

Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gruppe können in der Gruppe all die Zuständigkeiten gemeinsam wahrnehmen, die sie als zuständige Behörden (Aufgabenträger oder materiell entsprechend Berechtigte) nach den rechtlichen Vorschriften der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz auch je einzeln wahrnehmen dürfen. Voraussetzung für die Wahrnehmung in der Gruppe ist, dass es sich um integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste im Sinne von Art. 2 lit. m) VO 1370/2007 handelt.
- (2) Das betrifft vor allen Dingen die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs sowie des sonstigen öffentlichen Personennahverkehrs, die Festlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, die Gewährung von Ausgleichsleistungen und die Gewährung ausschließlicher Rechte.

§ 4

Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge durch die Gruppe

- (1) Die zuständigen Behörden haben die Gruppe geschaffen, um über sie öffentliche Dienstleistungsaufträge gemeinsam vergeben zu können (Gruppenvergabe). Solche Gruppenvergaben erfolgen durch alle Gruppenmitglieder gemeinsam. Bei einer Direktvergabe durch die Gruppe von Behörden hat die Stadt Karlsruhe als eine der beteiligten zuständigen Behörden im Vergabefahren und während der Laufzeit des von der Gruppe vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags über die Unternehmen VBK und AVG eine Kontrolle auszuüben, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht. Darauf haben die anderen Gruppenmitglieder einen Anspruch.
- (2) Jede der Gruppe angehörende zuständige Behörde kann alleine und unabhängig von einer Beschlussfassung im Gruppenrat entscheiden, ob und welche in ihre Zuständigkeit fallenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge für öffentliche Personenverkehrsdienste durch die Gruppe vergeben werden; sie wird dann „entscheidende

zuständige Behörde“ genannt. Die entscheidende zuständige Behörde teilt ihre Entscheidung für eine Gruppenvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages dem Vorsitzenden des Gruppenrates mit. Entscheiden sich mehrere der entscheidenden zuständigen Behörden, gemeinsam durch die Gruppe einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu vergeben, schließen diese eine Kooperationsvereinbarung ab, in der sie die Einzelheiten regeln.

- (3) Erfolgt die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags durch die Gruppe, dann veröffentlicht die Gruppe die Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt, vergibt den öffentlichen Dienstleistungsauftrag, legt darin die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen fest und gewährt Ausgleichsleistungen sowie gegebenenfalls ausschließliche Rechte durch ihre Mitglieder. Die Einzelheiten der Ausgleichsgewährung regelt § 7 sowie die jeweilige Kooperationsvereinbarung .
- (4) In den durch die Gruppe vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen ist vorzusehen, dass der Betreiber keinerlei Ansprüche gegen solche Gruppenmitglieder haben kann, die für die konkreten Verkehre sachlich nicht i. S. v. § 3 Abs. 1 zuständig sind („sachlich nicht zuständige Gruppenmitglieder“). Die Stadt Karlsruhe stellt infolge der über die AVG und die VBK ausgeübten Kontrolle sicher, dass die AVG und die VBK unter keinen Umständen Ansprüche gegen sachlich nicht zuständige Gruppenmitglieder geltend machen.
- (5) Vergaben durch die Gruppe sollen als Direktvergaben erfolgen; wettbewerbliche Vergaben durch die Gruppe sind möglich.
- (6) Alle nach dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit Gruppenvergaben trifft der Gruppenrat nach § 5.
- (7) Die Gruppe darf sich zur organisatorischen Abwicklung von Gruppenvergaben der NVBW - Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH bedienen.
- (8) Öffentliche Dienstleistungsaufträge, die einzelne Gruppenmitglieder vor der Gruppenbildung der AVG oder VBK erteilt haben, bleiben unberührt und gelten bis zum Ende ihrer Laufzeit weiter.

§ 5 Gruppenrat

- (1) Dem Gruppenrat gehört ein Repräsentant jedes Gruppenmitglieds an. Den Vorsitz führt ein Vertreter des Landes Baden-Württemberg.
- (2) Der Gruppenrat behandelt anfallende Themen von grundlegender Bedeutung und bemüht sich um einen allseitigen Konsens. Ansonsten entscheidet er mit einfacher

Mehrheit. Dabei hat jeder Repräsentant eines Gruppenmitglieds eine Stimme. Im Fall des § 4 Abs. 2 hat der Repräsentant der entscheidenden zuständigen Behörde davon abweichend zehn Stimmen. Im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 3 regelt die Kooperationsvereinbarung, wer der Repräsentant ist, der die zehn Stimmen hat.

- (3) Der Gruppenrat tritt auf Antrag eines Mitglieds zusammen.

§ 6

Kooperation der Gruppe und Vergabe des Netzes 7a

- (1) Die Mitglieder der Gruppe haben die Absicht, die in Anlage 1 aufgeführten Verkehre (i.F.: Netz 7a), für die sie im Sinne von § 3 Abs. 1 sachlich zuständig sind, zum Gegenstand eines einheitlichen oder mehrerer eigenständiger öffentlicher Dienstleistungsaufträge und diese durch die Gruppe von Behörden direkt an die AVG zu vergeben. Betriebsaufnahmezeitpunkt für die erste Inbetriebnahmestufe soll der internationale Fahrplanwechsel im Dezember 2022 sein, der Vertrag soll eine Laufzeit bis 2034/2035 auf Seiten Baden-Württembergs einschließlich Landkreis Karlsruhe bzw. maximal 15 Jahre haben. Auch für das Netz 7a gilt die Regelung des § 4 Abs. 2.
- (2) Die Direktvergabe des Netzes 7a durch die baden-württembergischen Mitglieder der Gruppe von Behörden erfolgt auf der Basis eines vorab ermittelten Marktvergleichspreises, der über das gesamte Netz 7a einschließlich der in Anlage 1 genannten linienbezogenen Stadtverkehre in Karlsruhe und Heilbronn ermittelt wird; er kann differenzierte Einzelpreise pro Linie enthalten. Der ZSPNV-Süd kann diesem Verfahren beitreten. Der Marktvergleichspreis als unter wettbewerblichen Bedingungen zu erwartender Angebotspreis wird durch die Gruppe von Behörden gutachterlich ermittelt und darf in keinem Fall die Vorgaben des Anhangs der VO 1370/2007 überschreiten (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 2 VO 1370/2007). Dabei geht die Gruppe von zuständigen Behörden wie folgt vor: Das Land Baden-Württemberg, der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd, der Landkreis Karlsruhe und der Landkreis Germersheim sowie die Stadt Heilbronn einerseits sowie die Stadt Karlsruhe andererseits benennen jeweils einen Gutachter zur Ermittlung des Marktvergleichspreises. Beide Gutachter sollen keine Überkompensationsprüfung durchführen, sondern den bei einer Vergabe im Wettbewerb zu erzielenden Preis der Verkehrsleistungen ermitteln. Sofern die beiden Gutachter zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, treten die Mitglieder der Gruppe auf dieser Basis in Verhandlungen ein.
- (3) Die Mitglieder der Gruppe regeln ihr Verhältnis untereinander in einer Kooperationsvereinbarung.

§ 7

Finanzierung der Verkehrsleistungen

- (1) Die Vergabe durch die Gruppe führt nicht dazu, dass sich an der Finanzierungszuständigkeit der Gruppenmitglieder etwas ändert.
- (2) Für die Finanzierung eines durch die Gruppe vergebenen Verkehrs ist das Gruppenmitglied zuständig, das schon bisher diesen Verkehr finanziert hat. Deshalb ist in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen vorzusehen, dass andere Gruppenmitglieder keine Finanzierungsbeiträge leisten müssen; Ansprüche des Betreibers gegen sie dürfen durch den öffentlichen Dienstleistungsauftrag nicht begründet werden (keine Gesamtschuld, keine subsidiäre Leistungspflicht).
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn durch die Gruppe vergebene öffentliche Dienstleistungsaufträge Verkehre umfassen, für die verschiedene Gruppenmitglieder sachlich zuständig sind (Grundsatz der nur anteiligen Finanzierungspflicht zuständiger Gruppenmitglieder). Für die Aufteilung der Finanzierungspflicht gelten die Regeln der Kooperationsvereinbarung.

§ 8

Haftungsbeschränkung

- (1) Die Gruppenmitglieder haften gegenüber Dritten nach dem Anteil ihrer Zuständigkeit für die Verkehre, die Gegenstand des jeweiligen von der Gruppe vergebenen Auftrags sind. Für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden haftet der Verursacher allein. Die Gruppenmitglieder sind bemüht, mögliche Risiken im Zusammenhang mit Gruppenvergaben im Außenverhältnis durch eine entsprechende Vertragsgestaltung wirtschaftlich vernünftig abzusichern.
- (2) Für die Haftung der Gruppenmitglieder gelten die Grundsätze der Finanzierung entsprechend (Haftung nach materieller Zuständigkeit). Falls bestands- bzw. rechtskräftig festgestellt wird, dass die Gruppenmitglieder in dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag bzw. den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nicht nur im Rahmen ihrer materiellen Zuständigkeit haften, sind die Aufgabenträger zur gegenseitigen Freistellung im Verhältnis ihrer materiellen Zuständigkeiten verpflichtet. Kommt ein Gruppenmitglied trotz schriftlicher Aufforderung seiner Freistellungspflicht nicht nach, haben die vorleistenden Gruppenmitglieder gegen den säumigen Aufgabenträger einen Ausgleichsanspruch analog § 426 Abs. 2 BGB. § 404 BGB gilt nicht.

§ 9

Beendigung der Gruppe und Ausscheiden

- (1) Die Gruppe wird auf unbestimmte Zeit gebildet.
- (2) Die Gruppenmitglieder können die Gruppe einvernehmlich auflösen.
- (3) Ein Austritt aus der Gruppe ist frühestens zehn Jahre nach Gründung der Gruppe bzw. nach dem Beitritt zur Gruppe möglich. Der Austritt kann nur gegenüber dem Vorsitzenden des Gruppenrates schriftlich erklärt werden. Er wird wirksam mit Ablauf des Jahres, in dem die Austrittserklärung dem Vorsitzenden des Gruppenrates zugegangen ist, frühestens aber mit Auslaufen des letzten auf Veranlassung des austretenden Gruppenmitglieds durch die Gruppe vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Der Austritt eines Gruppenmitglieds lässt den Bestand der Gruppe unberührt, sofern die verbleibenden Gruppenmitglieder nicht einvernehmlich etwas anderes regeln.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder in der Auslegung der Vereinbarung eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt. In Kenntnis der Rechtsprechung des BGH zu § 139 BGB ist es der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und § 139 BGB insgesamt abzubedingen.
- (2) Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich zulässige Maß.
- (3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung oder der ihm beigefügten Anlagen bedürfen der Schriftform in Form einer von allen Parteien unterzeichneten privatschriftlichen Änderungsurkunde, soweit nicht Beurkundung erforderlich ist. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der in Satz 1 genannten Form.
- (4) Die Parteien machen diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt. Für die Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend. Die Änderung

dieser Vereinbarung bedarf nur dann der öffentlichen Bekanntmachung, wenn der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der von der Vereinbarung erfassten Aufgaben geändert wird.

- (5) Gerichtsstand für alle aus und/oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung etwa in Zukunft zwischen den Parteien entstehenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist - soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas Abweichendes ergibt - Stuttgart.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Gemeinderäte der Städte Karlsruhe und Heilbronn sowie die Kreistage des Landkreises Karlsruhe und des Landkreises Germersheim haben dem Abschluss dieser Vereinbarung zugestimmt.
- (2) Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

....., den

Prof. (apl.) Dr. Uwe Lahl
Ministerialdirektor
Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

....., den

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister
Stadt Karlsruhe

....., den

Dr. Fritz Brechtel

Verbandsvorsteher

Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZSPNV Süd)

....., den

Dr. Fritz Brechtel

Landrat

Landkreis Germersheim

....., den

Dr. Christoph Schnaudigel

Landrat

Landkreis Karlsruhe

....., den

Harry Mergel

Oberbürgermeister

Stadt Heilbronn